

Herzlich Willkommen

in der **VBV – Vorsorgekasse!**

Ihr Arbeitgeber hat sich bei der Auswahl der **Vorsorgekasse** für die **VBV** entschieden. Die **VBV – Vorsorgekasse** ist Marktführer bei der **Abfertigung NEU** und betreut jeden dritten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigen.

Monatlich werden für Sie **1,53 % vom Entgelt** (inklusive aller Sonderzahlungen) über die Gebietskrankenkasse an die **VBV** überwiesen, die eine Bruttokapitalgarantie auf alle einbezahlten Beiträge gewährleistet.



Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine **Kontonachricht** an Ihre Privatadresse. Wenn Sie sich für das **Internetkonto** entscheiden, erhalten Sie eine E-Mail sobald der Jahreslohnzettel eingelangt ist und die Daten aktualisiert wurden.



Als Kunde der **VBV** erhalten Sie auf Wunsch quartalsweise einen **Newsletter** per E-Mail zugesandt, der Sie über alle wichtigen Neuerungen in der **VBV** oder bei der **Abfertigung NEU** informiert, aber auch über aktuelle Entwicklungen unserer nachhaltigen Veranlagung.



Kostenreduzierung mit 1.1.2015: **VBV** Kunden genießen mittel- bis langfristig die günstigsten laufenden Verwaltungskosten Österreichs! Nur 1% nach dem 10. Beitragsjahr!

Nähere Informationen zu unseren Serviceleistungen erhalten Sie auf unserer Homepage www.vorsorgekasse.at. Unsere Homepage ist auch für **Smartphones** und **Tablets** optimiert.



Die **VBV** ist Service-Award Gewinner für telefonische Beratung in der Vorsorgekassenbranche. Für telefonische Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Nummer **01/21701-8500** gerne für alle Fragen zur Verfügung.

Mo bis Do von 8.00 – 17.00 Uhr, Fr von 8.00 – 15.00 Uhr



Abfertigung NEU bedeutet mehr Mobilität

Der Abfertigungsanspruch gegenüber der VBV – Vorsorgekasse bleibt bei jeder Art der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen. Wie Sie jedoch darüber verfügen können, hängt von der Beendigungsart ab:

Sie können über das angesparte Kapital verfügen, wenn

Sie zumindest 3 Beitragsjahre (36 Beitragsmonate) bei einem oder mehreren Dienstgebern erreicht haben und Ihr aktuelles Dienstverhältnis durch

- Kündigung durch den Dienstgeber
- berechtigten vorzeitigen Austritt
- einvernehmliche Lösung
- Fristablauf bei befristeten Dienstverhältnissen

beendet wird.

Dadurch ergeben sich für Sie folgende Verfügungsmöglichkeiten:

- Weiterveranlagung in der VBV – Vorsorgekasse
- Auszahlung des Betrages an eine Pensionskasse bei der Sie bereits Berechtigter sind, oder an eine Pensionszusatzversicherung bzw. betriebliche Kollektivversicherung
- Übertragung in die Vorsorgekasse des neuen Dienstgebers
- Auszahlung des Kapitalbetrages (abzüglich 6 % Steuer)

Die Abfertigung kann nicht mehr verloren gehen.

Auch bei Selbstkündigung durch den Dienstnehmer, bei begründeter fristloser Entlassung, unberechtigtem vorzeitigem Austritt oder weniger als 3 Beitragsjahren bleiben die Ansprüche erhalten. Allerdings wird das Guthaben dann nicht ausbezahlt, sondern verbleibt sozusagen in Ihrem „Rucksack“ bei der Vorsorgekasse.

TIPP: Übertragen Sie Ihre alten Guthaben von anderen Vorsorgekassen auf Ihr aktives Konto bei der VBV. Nach 3 beitragsfreien Jahren können Sie bei anderen Vorsorgekassen die kostenfreie Übertragung in die VBV anfordern.

Die Auszahlung des angesparten Betrages können Sie jedenfalls beantragen:

- bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung
- wenn für Sie seit mindestens 5 Jahren keine Beitragszahlungen geleistet wurden.

Bei Tod des Dienstnehmers gebührt der Kapitalbetrag dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner sowie den Kindern, sofern für diese Familienbeihilfe bezogen wird. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen fällt das Kapital in die Verlassenschaft.

Sichern Sie sich Ihre lebenslange Rente mit der Abfertigung NEU !

Eine monatliche lebenslange Zusatzpension aus der Abfertigung NEU ist gänzlich steuerbefreit. Als Dienstnehmer können Sie bei Pensionsantritt selbst entscheiden, ob das auf dem Abfertigungskonto vorhandene Kapital auf einmal oder monatlich im Sinne einer Zusatzpension ausbezahlt werden soll. Die Auszahlung als Pension ist steuerfrei, bei Einmalzahlung beträgt die Besteuerung der Abfertigungssumme 6 %.

Feedback
Ihre Meinung ist uns wichtig!

noch schneller



mit dem qr-code

Da wir ständig versuchen unsere Leistungen zu verbessern würden wir uns über Feedback Ihrerseits freuen. Auf unserer Homepage finden Sie auf der Startseite einen kurzen Fragebogen zur Beantwortung – mit Ihrer Teilnahme nehmen Sie automatisch an der Verlosung von drei Kurzurlauben teil.



Damit die Zukunft nachhaltig Erträge bringt ...